

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 85 (1987)

Heft: 11

Artikel: Neue Akzente und Schwerpunkte im Meliorationswesen des Kantons Bern

Autor: Meier, U.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-233464>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Akzente und Schwerpunkte im Meliorationswesen des Kantons Bern

U. Meier

Der Kanton Bern hat 1978 ein Leitbild für die bernische Landwirtschaft veröffentlicht und 1979 die Meliorationsgesetzgebung revidiert.

Grosse Sorgen bereiten im Kanton Bern die ausgedehnten Entwässerungsflächen. Ein grosser Teil der Drainagen stammt noch aus der Zeit des 1. und 2. Weltkrieges, und der heutige Wiederherstellungsbedarf wird auf mehr als 1000 ha pro Jahr geschätzt. Da mehr als ein Drittel der Fruchtfolgeflächen entwässerte Flächen sind, erwartet der Kanton Bern vom Bund eine Erhöhung des Beitragssatzes für diese Arbeiten.

Im Hochbau gewährt der Kanton wesentlich höhere Beiträge als der Bund, vor allem in den Bergzonen II und III. Er unterstützt auch Wohnbausanierungen, weil er der Meinung ist, dass ohne zeitgemässe Wohnbedingungen alle sonstigen Förderungsmassnahmen auf längere Sicht zur Erfolgslosigkeit verdammt und als Fehlinvestitionen zu betrachten sind.

Le canton de Berne a publié de nouvelles directives concernant l'agriculture en 1978 et a révisé sa législation sur les améliorations foncières en 1979.

Les surfaces assainies très étendues dans le canton de Berne représentent un souci majeur. La plus grande partie des drainages datant de la période de la première et de la deuxième guerres mondiales, les besoins actuels de reconstruction sont estimés à plus de 1000 ha par année. Etant donné qu'un tiers des surfaces d'assolement sont des terrains assainis, le canton de Berne attend de la Confédération qu'elle augmente les taux de subside pour la reconstruction des drainages.

Dans le domaine des constructions rurales, le canton accorde des subsides considérablement plus élevés que les subventions fédérales, notamment dans les régions de montagne II et III. Il subventionne aussi l'assainissement des habitations, car il considère que si les conditions d'habitat ne sont pas appropriées, les autres mesures d'encouragement sont également condamnées à l'échec à long terme et s'avèrent alors comme mauvais investissements.

1. Allgemeines

Im Kanton Bern sind seit dem Erscheinen des 5. Landwirtschaftlichen Berichtes im Jahre 1976 in der Meliorationstätigkeit sowohl regional wie sektoriell etliche Veränderungen zu verzeichnen. Im Mittelland sind bei den Gesamtmeliorationen die aus landwirtschaftlicher Sicht dringend notwendigen Erstzusammenlegungen mit wenigen Ausnahmen abgeschlossen. Dies gilt sowohl für unsere grösste Gesamtmelioration, jene im Grossen Moos, wie für die zahlreichen im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau stehenden Umlegungsverfahren. Im Tiefbausektor hat sich deshalb das Schwergewicht vermehrt auf die Unterstützung von zeitgemässen Infrastrukturanlagen für unsere zahlreichen ganzjährig bewohnten Einzelhöfe im Berner Jura, im Voralpengebiet und im Oberland verlagert. Zur Infrastruktur eines Hofes zählen wir einen Zufahrtsweg von mindestens 2,6 m, in der Regel aber 3,0 m Breite mit Hartbelag sowie eine gesicherte Wasser- und Stromversorgung. Belagswege erachten wir bei Hofzufahrten im Hinblick auf die Schneeräumung im Winter als unerlässlich. Ein zweites Schwergewicht liegt eindeutig im Hochbausektor, und zwar bei der Unterstützung von Ökonomie- und Wohnbauten

einschliesslich zahlreicher Alpgebäude und Dorfsennereien. Heute beansprucht der Hochbau rund 35% unserer Kredite und in Zukunft eher noch mehr. Wesentlichen Einfluss auf die Meliorationstätigkeit im Kanton Bern seit 1976 hatten folgende zwei Faktoren:

1. Das Leitbild:

1978 hat die Landwirtschaftsdirektion eine den Landwirtschaftsberichten des Bundesrates ähnliche Standortbestimmung durchgeführt und ein eigentliches Leitbild für die bernische Landwirtschaft veröffentlicht. Die darin ausführlich dargelegten Zielsetzungen des Kantons unterscheiden sich von jenen des Bundes meist nur in Nuancen, teilweise aber – und dies speziell bei den Förderungsmassnahmen – ganz wesentlich. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass der Landwirtschaft und damit auch der Meliorationstätigkeit im Kanton Bern nach wie vor ein grosser Stellenwert zukommt. Deshalb leistet der Kanton für seine Landwirtschaft auch mehr als die meisten anderen Kantone. Ich möchte in diesem Zusammenhang lediglich auf die kantonalen Bewirtschaftungsbeiträge für Hang- und Steillagen oder die Sömmerungsbeiträge hinweisen.

2. Die revidierte Meliorationsgesetzgebung:

Seit 1979 hat eine neue Meliorationsgesetzgebung das alte Gesetz aus dem Jahr 1963 abgelöst. Das neue Gesetz unterscheidet sich einerseits in Verfahrensfragen, andererseits verlangt es eine Anpassung der Meliorationen aller Art an die veränderten Umweltgegebenheiten. War im alten Gesetz lediglich verlangt, es sei den allgemeinen Interessen der Umwelt Rechnung zu tragen, so hat neu die Bodenverbesserung den gesamtwirtschaftlichen Interessen zu dienen, und es sind zwingend die Belange des Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Ferner sind die Meliorationswerke auf die Raumplanung abzustimmen, und auf bestehende Wanderwege ist angemessene Rücksicht zu nehmen. Wir stehen hier voll im Einklang mit den Vorstellungen des Bundesrates in seinem 6. Bericht.

2. Konkrete Auswirkungen des Leitbildes und der neuen Gesetzgebung

a) Tiefbau:

Bei Gesamtmeliorationen ist seit 1979 ein Plan der bestehenden und neu zu schaffenden Feldgehölze, der neuen Natur-



Abb. 1: Landschaftsschutz beim Wegebau: Grösste Beschränkungen bei den Kunstbauten durch optimale Anpassung der Weglinie ans Gelände. Armco-Kassettenstützwände (siehe Bild) oder Betonmauern nur wo absolut unumgänglich anwenden. Blocksteinmauern wie hier bergseitig wirken wenig störend. Weg Linter in der Gemeinde Frutigen/BE. Es folgt noch ein Oberflächenabschluss in Form einer 6 cm starken HMT (Foto 22.5.1984, KMA Bern).

schutzgebiete und der Ufergestaltung bei Gewässerkorrekturen auszuarbeiten. Dieser sogenannte Heckenplan ist zusammen mit der Neuzuteilung öffentlich aufzulegen, und er ist anschliessend für alle Beteiligten verbindlich.

Das neue Meliorationsdekret gibt uns die Möglichkeit, im Berggebiet Beiträge an Belagererneuerungen zu leisten. Der Kanton hat seit etwa 1975 pro Jahr zwischen 70 und 80 Km Erschliessungswege ausserhalb von Gesamtmeliorationen subventioniert, wovon schätzungsweise 90% einen Hartbelag in Form einer 6 cm starken Heissmischtragschicht besitzen. Weil derartige Beläge nach 8–15 Jahren einer umfassenden Erneuerung bedürfen, die damit verbundenen Kosten aber für viele Bauherrschaften kaum mehr tragbar sind, wird uns dieses Thema auch gesamtschweizerisch schon in naher Zukunft ernsthaft beschäftigen. Wir warten und hoffen noch immer auf eine entsprechende Erweiterung der Subventionsvorschriften des Bundes.

Eine grosse Sorge sind uns die ausgedehnten Entwässerungsflächen, die es innert absehbarer Zeit zu rekonstruieren gilt. Nach zuverlässigen Schätzungen sind im Kanton Bern rund 50000 ha Land drainiert worden. Ein grosser Teil dieser Drainagen stammt noch aus der Zeit des 1. und 2. Weltkrieges. Nimmt man an, eine Drainage im Torfboden verliere ihre Wirksamkeit nach etwa 20–30 Jahren und eine solche im Mineralboden nach rund 50 Jahren, so wird sofort ersichtlich, dass pro Jahr auf über 1000 ha Fläche die Drainage rekonstruiert werden müsste. Mit den heute gültigen Beitragssätzen des Bundes von nur 20–25% erwachsen den Grundeigentümern aus Drainagerekonstruktionen aber Restkosten von Fr. 6000.– bis 8000.–/ha. Kommt noch eine künstliche Vorflutbeschaffung oder die Rekonstruktion von grosskalibrigen Hauptleitungen dazu, kann sich der genannte Betrag sogar verdoppeln. Im Vergleich dazu liegen die Restkosten einer Gesamtmelioration einschliesslich des Wegebaues in der Grösse von «nur» Fr. 2500.– bis 4000.–/ha.

Nachdem mehr als ein Drittel der total 90800 ha umfassenden Fruchtfolgeflächen im Kanton Bern entwässerte Flächen sind und die Drainageanlagen innert absehbarer Zeit erneuert werden müssen, erwarten wir vom Bund dringend eine Praxisänderung im Sinne einer Erhöhung des Beitragssatzes. Wir dürfen nicht zulassen, dass ein Teil der ohnehin knappen Fruchtfolgeflächen infolge untragbar hoher Drainagerestkosten für die Grundeigentümer langsam erneut der Versumpfung anheimfällt.

b) Hochbau:

Als Folge des Leitbildes und der neuen Gesetzgebung haben wir uns besonders im Hochbausektor seit 1980 weitgehend von der Beitragspraxis des Bundes gelöst.



Abb. 2: Berücksichtigung des Heimat- und Landschaftsschutzes im Hochbau: Der nach einem Brand im traditionellen Baustil der Gegend vollständig wiederaufgebaute «Cheerlishof» in Bumbach, Gemeinde Schangnau/BE. Im Hintergrund der Hohgant (Foto 12.9.1984, KMA Bern).

Speziell seit der Einführung der neuen Subventionspraxis beim EMA sahen wir uns genötigt, eigene Wege zu beschreiten und uns wichtig scheinende Meliorationsarten besonders zu fördern. In sehr zahlreichen Fällen haben wir die Finanzierung und Tragbarkeit von Hochbauten mit der früheren kantonalen Beitragspraxis der gleich hohen Kantons- und Bundesbeiträge nicht mehr gefunden. Der Kanton muss im Berggebiet heute wesentlich höhere Beiträge leisten, als der Bund zuzusichern gewillt ist. Dies gilt speziell für die Bergzonen 2 und 3. Solange es uns die kantonalen Kredite gestatten, unterstützen wir auch Wohnbausanierungen im Berg- und Talgebiet als Einzelmassnahme sowie Kleinprojekte und Teilsanierungen. Diese Praxis wird zwar im Augenblick wie so vieles im Kanton Bern von der aus ihrem Dornröschenschlaf aufgeschreckten Finanzkontrolle als ungesetzlich bezeichnet, nach unserer Auffassung aber zu Unrecht. Um dem Streit ein Ende zu setzen, wird man nicht versäumen, bei der Revision des Meliorationsdekretes auch die Wohnbausanierung speziell als förderungswürdige Massnahme aufzuführen. Wir haben uns zu diesem Schritt entschlossen, weil wir feststellen mussten, dass die Wohnbauförderung des Bundes von zu vielen Bedingungen abhängig ist (der Gesuchsteller muss z.B. verheiratet sein).

Wir haben eingesehen, dass das in unserem Leitbild anvisierte Ziel der Erhaltung möglichst vieler leistungsfähiger bäuerlicher Familienbetriebe nur zu erreichen ist, wenn es gelingt, zeitgemässe Wohnbedingungen zu schaffen. Welchen Zweck hat

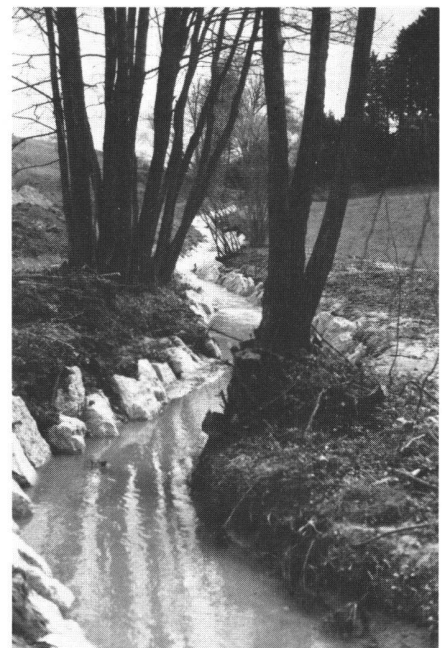


Abb. 3: Naturnahe Verbauung des Schmiedenbaches im Rahmen der Gesamtmelioration Grossaffoltern, Gemeinde Grossaffoltern/BE. Soweit als möglich werden nur die Aussenkurven mit Jurakalkblöcken gesichert und die vorhandene Bestockung belassen (Foto 11.4.1985, KMA Bern).

es denn, die Ökonomiegebäude zu sanieren, während die Bauernfamilie nach wie vor mit einer Rauchküche und ohne Badezimmer leben muss? Wir können noch lange postulieren, es gelte die Abwanderung aus den Berggebieten zu bremsen oder gar zu stoppen. Ohne zeitgemässe

Wohnbedingungen sind alle sonstigen Förderungsmassnahmen auf längere Sicht zur Erfolglosigkeit verdammt und als Fehlinvestitionen zu betrachten. Erfreulicherweise lässt sich der Erfolg unserer verstärkten kantonalen Anstrengungen insofern belegen, als Sie beim Durchlesen des 6. Landwirtschaftsberichtes feststellen können, dass der Rückgang der Betriebe im Berggebiet seit 1976 nur noch 3% beträgt und damit den geringsten Prozentsatz unter den Bergkantonen aufweist.

3. Umweltrelevante Aspekte bei Meliorationen

Wir sind der Auffassung, es genüge in der heutigen politischen und ökologischen Umwelt bei weitem nicht mehr, im Zusammenhang mit Meliorationen gleich welcher Art nur gerade das absolute Minimum an Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft zu leisten. Wenn ich hier von wir rede, so gilt diese Aussage für alle sechs im Meliorationsamt des Kantons Bern tätigen Kulturingenieure, und diese Meinung findet die volle Unterstützung seitens der Landwirtschaftsdirektion. Unserem demnächst aus Altersgründen zurücktretenden Landwirtschaftsdirektor gehört in dieser Beziehung ein besonderes Lob für seine Unterstützung und Weitsicht.

Wir unterstützen vollumfänglich die Forderungen des 6. Landwirtschaftsberichtes nach Berücksichtigung ökologischer Interessen und stellen erfreulicherweise fest, dass dadurch weder der Meliorationserfolg eines Projektes messbar sinkt, noch die Kosten ungebührlich ansteigen. Unsere Projekte müssen zwangsläufig die Hürde der Genehmigung durch die finanzkompetenten Organe (Regierungsrat oder Grosser Rat) überspringen. Wir werden dies auch in Zukunft erreichen, wenn wir mit jedem einzelnen Meliorationswerk den Beweis erbringen, dass der Begriff «Melioration» auch aus mittelmässig grüner Optik nicht identisch mit Verlust an intakter Landschaft und ökologischen Werten sein muss.

Bei Gesamtmeliorationen ist die Mitsprache der kantonalen Naturschutz- und Fischereieinstanzen seit anfangs der Siebzigerjahre selbstverständlich, und seit 1980 unterbreiten wir jeden Hochbaufall einer kantonalen Fachstelle des Heimat- und Ortsbildschutzes zum Mitbericht. Ist der Mitbericht negativ, lehnt das Meliorationsamt die Subventionierung ab und verlangt massgebende Projektverbesserungen. Allenfalls entstehende, meistens bescheidene Mehrkosten werden dabei vom Kanton in sehr grosszügiger Weise mitfinanziert.

Nach unserer Meinung darf es einfach nicht oder nicht mehr vorkommen, dass

das Bundesgericht gegen einen Kulturingenieur oder eine kantonale Meliorationsamtsstelle entscheiden muss, eine Hecke oder ein offener Graben sei im ursprünglichen Zustand zu belassen. Unser ganzer Berufsstand kommt mit solchen weiterherum publizierten Urteilen in einen schlechten Ruf, was wir unter allen Umständen verhindern müssen. Verhalten wir uns in unserer Arbeit nicht aus eigenem Antrieb und mit Überzeugung umweltbewusst, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn man der Meliorationstätigkeit von ausserlandwirtschaftlicher Seite immer engere Fesseln anlegt und unsere Projekte über den Weg endloser Einsprachen, über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder auf politischem Weg über die Verweigerung der Kredite verunmöglicht. Ich bitte Sie deshalb als Fachkollegen in privaten Büros oder in der Verwaltung, den seit dem 5. Landwirtschaftsbericht von 1976 eingetretenen wesentlichen Veränderungen der Umwelt wie auch des Umweltbewusstseins unbedingt Rechnung zu tragen. Wir sind dies unserer Umwelt, unserer Landwirtschaft und nicht zuletzt auch unserem Berufsstand schuldig.

Adresse des Verfassers:

U. Meier
Kantonales Meliorationsamt Bern
Postfach 1730
CH-3001 Bern

Landwirtschaftsberichte und Meliorationswesen aus kantonaler Sicht

Gelöste, angegangene und bevorstehende Fragen im Meliorationswesen aus der Sicht eines Bergkantons

G. Schmid

Es deutet alles darauf hin, dass ausserökonomische Ziele in Zukunft für die Berglandwirtschaft wachsende Bedeutung erhalten. So haben umwelt-, gesellschafts- und regionalpolitische Zielsetzungen zum Teil bereits eine Aufwertung erfahren. Die Meliorationsmassnahmen haben stark zu einer gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Berggebiete beigetragen. Es bleibt jedoch noch viel zu tun. Wünschenswert wäre, dass bei der Beurteilung der Subventionsbedürftigkeit die beitragsberechtigten Kosten oder der Beitragssatz nur dann herabgesetzt würden, wenn durch die gleichzeitige Berücksichtigung anderer als rein landwirtschaftlicher Interessen ein nachweisbarer Schaden für die Landwirtschaft entsteht. Es könnten auf diese Weise globalere Lösungen gefunden werden.

Tout prête à penser qu'à l'avenir, les objectifs extra-économiques deviendront de plus en plus importants pour l'agriculture de montagne. Les accents se sont déjà notablement déplacés vers des objectifs de politique de l'environnement, de politique sociale et régionale.

Les améliorations foncières ont beaucoup contribué au développement économique global des régions de montagne. Mais il reste beaucoup à faire. Il serait souhaitable que lors de l'appréciation du besoin de subsides, le taux de subside ou les dépenses subventionnables ne subissent une réduction que si les intérêts autres qu'agricoles, dont il est également tenu compte dans un projet, sont clairement contraires aux intérêts de l'agriculture. Ce procédé permettrait de trouver des solutions plus globales.

Einleitung

Die schweizerische Landwirtschaftsgesetzgebung und in den wohl allermeisten Fällen auch die kantonale Anschlussgesetzgebung sichern dem Berggebiet für die erschwerten Produktions- und Lebensbedingungen besondere Berücksichtigung zu. Trotz verschiedener Sondermassnahmen zu Gunsten der Berglandwirtschaft fehlte lange Zeit ein entsprechendes Leitbild. Im 4. Landwirtschaftsbericht (1969) wurde zum ersten Mal die Umwelt- und Regionalpolitik als Bestandteil der Agrarpolitik offiziell anerkannt. Mit dem 5. Landwirtschaftsbericht (1976) sind dann grundsätzliche Postulate zur Berglandwirtschaft aufgestellt worden, die im nun vorliegenden 6. Landwirtschaftsbericht (1984) übernommen und zum Teil näher umschrieben wurden.

Die traditionelle Zielsetzung der Nahrungsmittelerzeugung tritt für bedeutende Flächen des Berggebietes eher in den Hintergrund. Wichtig ist nach wie vor die Aufrechterhaltung der Nutzungsmöglichkeiten zur Kriegs- und Krisenvorsorge. Eindeutig zugenommen hat in neuerer Zeit dagegen die Bedeutung der Erholungs- und Schutzfunktion der Berglandwirtschaft. Auch aus touristischer Sicht ist die Erhal-